



Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben)
1060-43.1-53-a-1500-07-00006#2025-00003

Mit Zustellungsurkunde

Alterric Windpark Langenstein GmbH & Co. KG
vertreten durch die Alterric Zweite Windpark
Verwaltungs GmbH,
diese vertreten durch die Geschäftsführer
Dieter Aden und Holger Boxnick
Holzweg 87
26605 Aurich

Bearbeiter/in:
Durchwahl:
Telefax:
Email:

Datum: 03. März 2026

Änderungsbescheid

I.

Nach § 12 Abs. 4 BImSchG wird der Genehmigungsbescheid vom 30.06.2025, Az.: RPGI-43.1-53e1500/3-2023/1 (alt) bzw. 1060-43.1-53-a-1500-07-00006#2023-00001 (neu), mit dem der Alterric Deutschland GmbH, nach Betreiberwechsel nun der Alterric Windpark Langenstein GmbH & Co. KG gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N-163/6.X mit 164,00 m Nabenhöhe, 163,00 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 245,50 m und je 6,80 MW Nennleistung erteilt wurde, wie folgt geändert:

1. Änderung von Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid

1.1. Die unter Abschnitt V. des Bescheides festgelegte Nebenbestimmung in Ziffer 2.2 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen für den Windpark Langenstein, Bericht-Nr.: I17-SE-2024-709 ist bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

- 1.2. Die unter Abschnitt V. des Bescheides festgelegte Nebenbestimmung in Ziffer 4.1.1.1 wird aus redaktionellen Gründen geändert und erhält folgende neue Fassung:

Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung WEA 01 AL, WEA 02 AL, WEA 03 AL und WEA 04 AL des Anlagentyps Nordex N163/6.X bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung im **Nachtzeitraum** von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
WEA 01 AL, WEA 02 AL, WEA 03 AL, WEA 04 AL	109,1 dB(A)	Mode 0

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel (hier 107,4 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_W [dB(A)]	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102	96,4	82,0
$L_{e,max}$ [dB(A)]	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	98,1	83,7

- 1.3. Die unter Abschnitt V. des Bescheides festgelegte Nebenbestimmung in Ziffer 4.1.1.2 wird aufgehoben und entfällt.

- 1.4. Die unter Abschnitt V. des Bescheides festgelegte Nebenbestimmung in Ziffer 4.1.1.3 wird aufgehoben und entfällt.

1.5. Die unter Abschnitt V. des Bescheides festgelegte Nebenbestimmung in Ziffer 4.1.1.4 wird aus redaktionellen Gründen aufgehoben und entfällt.

1.6. Die unter Abschnitt V. des Bescheides festgelegte Nebenbestimmung in Ziffer 4.1.2.4 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Die Schallpegelmessungen des Betriebsmodus Mode 0 sind vorab mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

Im Übrigen bleiben die Nebenbestimmungen des Bescheids vom 30.06.2025 unberührt.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Gutachten und unter den in Abschnitt I festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit in Abschnitt I keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Inhalt	Anzahl Seiten
Gutachten zur Standorteignung, Bericht Nr. I17-SE-2024-709, I17-Wind GmbH & Co. KG; 21.05.2025	38
Schallimmissionsprognose, Bericht Nr. 22-1-3088-004-NFi, Ramboll Deutschland GmbH, 09.05.2025	116

III. Änderung von Hinweisen im Bescheid

1. Der unter Abschnitt VI. des Bescheides festgelegte Hinweis in Ziffer 2.1 wird aus redaktionellen Gründen geändert und erhält folgende neue Fassung:

Die Schallimmissionsprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro Ramboll Deutschland GmbH mit der Berichtsnummer 22-1-3088-004-NFi am 09.05.2025, ist Bestandteil der Genehmigung.

Alternativ zu dem in Nebenbestimmung 4.1.1.1 genannten Betriebsmodus 0 können die Anlagen WEA 01 AL, WEA 02 AL, WEA 03 AL und WEA 04 AL auch in einem vergleichbaren Modus betrieben werden, der dieselben oder niedrigere, nach FGW Richtlinie messtechnisch nachgewiesene, Oktavschallleistungspegel ($L_{\text{okt.,max}}$) bzw. Schallleistungspegel ($L_{\text{e,max}}$) hervorruft.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage WEA 01 AL, WEA 02 AL, WEA 03 AL und WEA 04 AL sind folgende Immissionsanteile der Zusatzbelastung sowie der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig. Der Immissionsanteil der Zusatzbelastung ergibt sich aus dem mittleren Schallleistungspegel mit dem 90% - Vertrauensbereich.

Immissionsort		Immissions- richtwert Nachts	Gebiets- einstu- fung	Zusatzbe- lastung	Gesamt- belas- tung
IO 001	Emsdorf, unbebautes WA	40 dB(A)	WA	33,8 dB(A)	39 dB(A)
IO 003-006	Emsdorf, Eulenberg 4	45 dB(A)	AB	35,7 dB(A)	42 dB(A)
IO 025-029	Stadtallendorf, Kardinal-von-Galen-Straße 66	40 dB(A)	WR(GL)	33,5 dB(A)	37 dB(A)
IO 030-035	Stadtallendorf, Kardinal-von-Galen-Straße 62	37 dB(A)	WR(GL)	28,8 dB(A)	35 dB(A)

IO 036-039	Stadtallendorf, Kardinal-von-Galen-Straße, 87-87a	35 dB(A)	WR	30,7 dB(A)	35 dB(A)
IO 040-041	Stadtallendorf, Hochstraße 29	40 dB(A)	WA	31,9 dB(A)	36 dB(A)
IO 046-049	Stadtallendorf, Kronring 1	35 dB(A)	WR	27,0 dB(A)	34 dB(A)
IO 054-057	Kirchhain, Auf dem Vogelsang 11	40 dB(A)	WR(GL)	35,4 dB(A)	38 dB(A)
IO 058-061	Kirchhain, Auf dem Vogelsang 10	37 dB(A)	WR(GL)	33,3 dB(A)	36 dB(A)
IO 062	Langenstein, unbebautes WA	40 dB(A)	WA	37,6 dB(A)	39 dB(A)
IO 063	Langenstein, Am langen Stein 46	45 dB(A)	AB	42,7 dB(A)	44 dB(A)

IV. Änderung von Begründungen im Genehmigungsbescheid

1. Die unter Abschnitt VII. des Bescheides festgelegte Begründung unter Ziffer 3.6.1.1 Prüfergebnis wird aus redaktionellen Gründen wie folgt geändert:
Die Prüfung durch die Fachbehörde hat ergeben, dass die Anforderungen an die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Anlagen an allen Immissionsorten eingehalten werden.
Die unter Abschnitt VII. des Bescheides festgelegte Begründung unter Ziffer 3.6.1.1 Sicherheitszuschläge wird aus redaktionellen Gründen wie folgt geändert:

Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen in Höhe von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Bodendämpfung und die Dämpfung für Bewuchs wurden nicht zum Ansatz gebracht.
Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist gewährleistet.

3. Die unter Abschnitt VII. des Bescheides festgelegte Begründung unter Ziffer 3.6.1.4 wird aus redaktionellen Gründen wie folgt geändert:

Der maximale Schalleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windenergieanlagen. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung des Schalleistungspegels mit dem angegebenen Oktavspektrum die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensintervalls eingehalten werden. Daher wurde die Begrenzung des Schalleistungspegels als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Begrenzung der Schalleistungspegel dient der Festsetzung des Wertes, welcher sich gemäß Antrag tatsächlich realisieren darf. Die Ausbreitungsprognose ist für die N163 6.X im Tag- und Nachtzeitraum mit Werten von 109,5 dB(A) [WEA 01 AL – WEA 04 AL] durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits enthalten ist. Die Eingangsdaten für die N163 6.X resultieren aus den Herstellerangaben, welcher mit den Unsicherheiten gemäß den LAI Vorgaben beaufschlagt wurde. Der Emissionswert ist als Anforderung für die Anlagen zu Grunde zu legen. Unter Berücksichtigung der zulässigen Realisation von Prognoseunsicherheiten ergeben sich mit 109,1 dB(A) [WEA 01 AL – WEA 04 AL] im Tag- und Nachtzeitraum die Werte, die tatsächlich gemessen werden dürfen, um die Emissionsbegrenzungen einzuhalten.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung von Lärmemissionen gewährleistet.

V. Begründung

Mit Datum vom 30.06.2025 wurde der Alterric Deutschland GmbH, nach Betreiberwechsel nun der Alterric Windpark Langenstein GmbH & Co. KG, vom Regierungspräsidium Gießen gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N-163/6.X mit 164,00 m Nabenhöhe, 163,00 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 245,50 m und je 6,80 MW Nennleistung erteilt.

Der Genehmigungsbescheid vom 30.06.2025 enthält in Abschnitt V. Nebenbestimmungen, u.a. zu baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Belangen. Mit der Nebenbestimmung in Ziffer 2.2 wurden Regeln hinsichtlich der Betriebsbeschränkung der WEA 02 in Zusammenhang mit dem Gutachten zur Standorteignung getroffen.

Mit den Nebenbestimmungen der Ziffern 4.1.1.2 und 4.1.1.3 wurden Regeln hinsichtlich der Schall-Emissionsbegrenzung und Betriebsmodi der genehmigten Windenergieanlagen getroffen. Regelungen zur Schallpegelmessung der Betriebsmodi werden mit der Nebenbestimmung der Ziffer 4.1.2.4 getroffen.

Mit Schreiben vom 16.10.2025 beantragte die Genehmigungsinhaberin nach § 12 Abs. 4 BImSchG, die Nebenbestimmungen 2.2, 4.1.1.2, 4.1.1.3 und 4.1.2.4 hinsichtlich der Betriebsbeschränkungen für die genehmigten WEA zu ändern. Dem Antrag waren die unter Abschnitt II aufgeführten Gutachten zur Standorteignung und Schallimmissionsprognose beigelegt.

Der Antrag wurde unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden, der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, sowie des Dezernats 43.1 - Immissionsschutz I des Regierungspräsidiums Gießen, geprüft. Die Fachbehörden prüften, ob die von § 12 Abs. 4 BImSchG geforderte Gleichwertigkeit der Maßnahmen gegeben ist.

Vor Erlass des Bescheides wurde der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) mit Schreiben vom 05.02.2026 die Gelegenheit gegeben, sich zu den für diese Genehmigung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin trug mit Schreiben vom 19.02.2026 keine Kritikpunkte oder Einwände vor.

Gem. § 12 Abs. 4 S. 1 BImSchG kann auf Antrag eines Betreibers eine Nebenbestimmung auch nachträglich geändert werden, wenn der Betreiber andere gleichwertige Maßnahmen vorschlägt, die keiner Genehmigungspflicht nach dem BImSchG oder anderen Entscheidungen, einschließlich der behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG unterliegen.

Sachlich zuständige Behörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- u. -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1, 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

Dem Antrag auf nachträgliche Änderung der Nebenbestimmungen kann gem. § 12 Abs. 4 S. 1 BImSchG zugestimmt werden, wenn der Betreiber andere gleichwertige Maßnahmen vorschlägt.

Im Genehmigungsbescheid wurde mit der Nebenbestimmung 2.2 eine im Standorteignungsgutachten beschriebene Leistungsreduzierung für die WEA 02 festgelegt. Diese war gemäß dem damaligen Gutachten aufgrund einer Nichteinhaltung von Extrem- und Betriebslasten der WEA notwendig.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr, diese Nebenbestimmung zu ändern, sodass die dort festgelegte Betriebseinschränkung entfällt. In den Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass das eingereichte Standorteignungsgutachten neue Daten zu den Windverhältnissen am Standort aus dem aktuellen TR6-konformen Ertragsgutachten enthält. Darüber hinaus wird nun der zum Teil im selben Windvorranggebiet Nr. 3302 in Kirchhain gelegene und zur Genehmigung beantragte WP Warthstrauch als Vorbelastung berücksichtigt. Damit werde unter Berücksichtigung der derzeit bekannten, umliegenden Fremdanlagen, eine Einschätzung des Weiterbetriebspotentials über die genehmigten 25 Jahre Betriebszeit hinaus ermöglicht. Das neue Gutachten komme auf Basis einer durch den Anlagenhersteller Nordex durchgeführten Herstellerlastrechnung zu dem Ergebnis, dass die Standorteignung ohne Betriebsbeschränkungen gewährleistet werden kann.

Der Vergleich der Standortbedingungen des WP Langenstein mit den Auslegungswerten ergab im neuen Gutachten eine Überschreitung der effektiven Turbulenzintensität gegenüber den Auslegungswerten bei den WEA 01, WEA 02 und WEA 03.

Eine durch den Anlagenhersteller Nordex durchgeführte Überprüfung der standortspezifischen Lasten der WEA ergab jedoch, dass die Auslegungslasten der WEA nicht überschritten werden. Letzteres wurde durch den Verfasser des Gutachtens geprüft und als richtig vorausgesetzt. Er kommt folglich zu dem Schluss, dass die Standorteignung des Windparks unter Berücksichtigung der neuen Standortdaten und des WP Warthstrauch ohne eine Betriebseinschränkung der WEA 02 des WP Langenstein nachgewiesen ist. Das Ziel der ursprünglichen Nebenbestimmung 2.2, die Sicherstellung der Standorteignung, ist demnach unter Beachtung des neuen Standorteignungsgutachtens weiterhin erfüllt. Insofern kann von einer Gleichwertigkeit der Maßnahmen ausgegangen werden.

Die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf als zuständige Fachbehörde für die Prüfung der baurechtlichen Belange, bestätigte mit Stellungnahme vom 26.11.2025, dass bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen das mit den Antragsunterlagen eingereichte, neue Gutachten zur Standorteignung vom 21.05.2025 zu beachten ist. Die Fachbehörde äußerte keine Bedenken hinsichtlich der beantragten Änderung der Nebenbestimmung 2.2.

Die Nebenbestimmung 4.1.1.2 im Ursprungsbescheid legt einen maximal zulässigen Emissionspegel im Nachtzeitraum für die WEA 01, WEA 02 und WEA 03 fest (Betriebsmodus Mode 1). Die Nebenbestimmung 4.1.1.3 legt einen maximal zulässigen Emissionspegel im Nachtzeitraum für die WEA 04 fest (Betriebsmodus Mode 9).

Die Nebenbestimmung 4.1.2.4 regelt, dass die Schallpegelmessungen der Betriebsmodi Mode 0, Mode 1 und Mode 9 vorab mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen sind.

Das Ziel der Nebenbestimmungen ist eine Emissionsbegrenzung in der Weise, dass damit die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten sichergestellt wird.

Die Antragstellerin beantragte nunmehr eine Änderung der Nebenbestimmungen 4.1.1.2 und 4.1.1.3, sodass im Tages- und Nachtzeitraum bei allen vier WEA der Betriebsmodus Mode 0 angewendet werden kann, sowie zusätzlich die Anpassung der Nebenbestimmung 4.1.2.4.

Die Antragstellerin führt in den Antragsunterlagen aus, dass die Schallimmissionsprognose die in der Nachbarschaft des WP Langenstein gelegenen drei WEA des WP Warthstrauch nicht mehr als Vorbelastung berücksichtigt und dass die Anlagen des WP Langenstein im Genehmigungsverfahren des WP Warthstrauch als Vorbelastung aufgeführt werden. Die Antragstellerin begründet dies mit einer Änderung der Voraussetzungen im laufenden Verfahren.

Da die formelle Vollständigkeit der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG dem WP Warthstrauch zeitlich nach dem WP Langenstein bestätigt wurde, hat dieser gemäß dem Prioritätsprinzip den WP Langenstein als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Der überarbeiteten Schallimmissionsprognose zufolge, werden die Nacht-Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen geprüften Immissionsorten eingehalten. Im Tagbetrieb sollen die Windenergieanlagen mit dem maximalen Schallleistungspegel (Mode 0) betrieben werden können, da die Immissionsrichtwerte dann ebenfalls unterschritten werden. Mit Umsetzung der beantragten Änderungen an den Nebenbestimmungen 4.1.1.2 und 4.1.1.3, würde folglich deren ursprüngliche Ziele weiterhin erfüllt, eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu verhindern.

Die Nebenbestimmung 4.1.2.4 enthält Regelungen zur Vermessung der drei verschiedenen Betriebsmodi, von denen die Mode 1 und Mode 9 nach Änderung der anderen Nebenbestimmungen nicht mehr zu vermessen wären. Es verbleibt der Betriebsmodus Mode 0. Da die Nebenbestimmung primär der Klarstellung dient, dass die in der Emissionsbegrenzung aufgeführten Betriebsmodi zu vermessen sind, wird das Ziel mit der Änderung der Nebenbestimmung weiter erfüllt.

Das Dezernat 43.1 - Immissionsschutz I als zuständige Fachbehörde für die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange, bestätigte mit Stellungnahme vom 26.11.2025, dass die WEA im WP Langenstein sowohl im Tag- als auch Nachtbetrieb im Betriebsmodus Mode 0 betrieben werden dürfen.

Infolge der Änderung der Vorbelastung im neuen Gutachten, sind die mit der ursprünglichen Genehmigung vom 30.06.2025 verfüigten Nebenbestimmungen zum Teil neu zu fassen.

Dies umfasst neben den beantragten Änderungen die Nebenbestimmungen 4.1.1.1 und 4.1.1.4, Hinweise und darauf bezugnehmende Begründungen, welche nicht Teil des Antrags zur Änderung von Nebenbestimmungen waren, aber aus redaktionellen Gründen abzuändern waren.

Die Änderung der Nebenbestimmungen 4.1.1.1 und 4.1.1.4 unter Abschnitt I dieses Bescheids ist zweckmäßig, da die im Ursprungsbescheid getroffenen Regelungen nach Prüfung der neuen Schallimmissionsprognose durch die zuständige Fachbehörde nicht mehr notwendig waren.

Die Änderungen des Hinweises 2.1 unter Abschnitt II. dieses Bescheids und der Begründungen 3.6.1.1 sowie 3.6.1.4 unter Abschnitt III. dieses Bescheids sind zur Gewährleistung der Widerspruchsfreiheit im Genehmigungsbescheid notwendig und zweckmäßig.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden stellten auf den Prüfmaßstab des anzuwendenden § 12 Abs. 4 BImSchG ab.

Dieser Maßgabe unterliegend wurden vonseiten der Bauaufsicht und des Dezernats 43.1 keine Bedenken vorgebracht, dass die beantragten Änderungen den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Belangen der beteiligten Behörden entgegenstehen.

Aus dieser Zustimmung zum Antrag nach § 12 Abs. 4 BImSchG ergeht gleichermaßen die Bestätigung der Gleichwertigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen.

Die Entscheidung über die beantragte nachträgliche Änderung der Nebenbestimmungen steht gem. § 12 Abs. 4 S. 1 BImSchG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Dem Zweck dieser Ermächtigung folgend ist die zuständige Behörde gehalten, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit darüber zu entscheiden, ob dem Antrag stattzugeben ist. Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs war insbesondere und maßgeblich festzustellen, dass die geänderten Nebenbestimmungen in sich widerspruchsfrei sind, durch die Genehmigungsinhaberin effektiv wahrzunehmen sind und die Wahrung der immissionsschutzrechtlichen Schutzziele gegeben ist.

Nach all dem war dem Antrag auf nachträgliche Änderung der Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 4 BImSchG stattzugeben.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

VI. Hinweis zur Kostenentscheidung

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Im Auftrag

gez.